



Inhalt:

1. Sitzungsbekanntmachung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 19.10.2015
2. Bekanntmachung der Verfügung des Landkreises Börde zur Ersatzvornahme Veränderungsperre und Fortfahren im Aufhebungsverfahren B-Plan Hermsdorf nebst Anlagen
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

05.10.2015

Bekanntmachung

Am Montag, dem 19.10.2015, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 - Auswertung der Anhörungen aus den Ortschaften

Vorlage: 0454/2015

7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Bericht des Vorsitzenden

9. Bericht der Verwaltung

10. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

11. Schließen der Sitzung

Trittel

Bebauungsplan Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf vom 03.08.2004, bekannt gemacht am 27.08.2004

– Anordnungsverfügung des Landkreises Börde vom 31.07.2015 – 15.1.EGHB.2015. Bauleitplanung Hermsdorf

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Gemeinde Hohe Börde zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erlässt hiermit folgende

– A –

Verfügung

I) Da die Gemeinde Hohe Börde meiner Anordnung vom 31.07.2015 nicht bis zum 15.09.2015 nachgekommen ist, für das Gebiet des B-Planes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf durch Beschluss des Gemeinderates eine Veränderungsperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzuordnen, ordne ich hiermit die Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA an und fasse anstelle und auf Kosten der Gemeinde den vorgenannten Beschluss in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II) Da die Gemeinde Hohe Börde meiner Anordnung vom 31.07.2015 nicht bis zum 21.09.2015 nachgekommen ist, das eingeleitete Verfahren zur Aufhebung des B-Planes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf unverzüglich fortzusetzen, indem sie einen Vorentwurf des Aufhebungsbebauungsplanes einschließlich einer Begründung mit vorläufigem Umweltbericht erstellt sowie diesen Vorentwurf zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mindestens in Form einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorentwurfs und seiner Begründung zu bestimmen hat, ordne ich hiermit die Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA an und erstelle zunächst selbst auf Kosten der Gemeinde durch Beauftragung eines Dritten den Vorentwurf des Aufhebungsbebauungsplanes einschließlich Begründung und vorläufigem Umweltbericht. Diesen Vorentwurf werde ich sodann selbst auf Kosten der Gemeinde bekanntmachen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vornehmen.

III) Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II ordne ich hiermit an.

IV) Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

– B –

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf. Durch Beschluss des Gemeinderates der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf vom 05.11.2001 war das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 8 „Sondergebiet Windenergieanlagen“ eingeleitet worden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens und Beschlussfassung des Gemeinderates ist der B-Plan Nr. 8 mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 27.08.2004 in Kraft getreten.

Die Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG, Mittelstraße 18, 39326 Bornstedt hat beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) mit Datum vom 15.06.2009 die Errichtung (Repowering einer vorhandenen Windenergieanlage) einer Windenergieanlage mit einer Höhe von 149,41 m nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Gemarkung Hermsdorf im Geltungsbereich des B-Plans 8 beantragt.

Hilfsweise wurde am 28.06.2011 (Vollständigkeit der Antragsunterlagen vom 12.12.2011) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage (Enercon E 70) nach BImSchG in der Gemarkung Hermsdorf im Geltungsbereich des B-Plans 8 beantragt. Im März 2012 erhob die Windpark Hermsdorf GmbH & Co KG vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg Untätigkeitsklage mit dem Antrag, das Landesverwaltungsamt als obere Immissionschutzbehörde zu verpflichten, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Mit Datum vom 16.05.2012 wurde der Antrag auf Errichtung abgelehnt; die Windpark Hermsdorf GmbH & Co KG klagt nunmehr in 2. Instanz gegen diese Ablehnung. Die mündliche Verhandlung vor dem OVG LSA ist für den 18.11.2015 festgesetzt.

Die Gemarkung Hermsdorf befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans (REP) für die Planungsregion Magdeburg. Der REP ist rechtswirksam.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSchG wurde seitens des Landesverwaltungsamtes erneut festgestellt, dass der B-Plan Nr. 8 nach seiner Bekanntmachung am 27.08.2004 nicht an die Festsetzungen des REP MD vom 19.06.2006 angepasst wurde. Der B-Plan verstößt in seinen Festsetzungen gegen die Festsetzungen des REP MD.

Der REP ist gemäß § 6 Abs. 1 Landesplanungsgesetz LSA (LPiG) entwickelt. Die im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 6 Abs. 1 LPiG zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sichtung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen, festzulegen.

Mit Datum vom 13.07.2011 habe ich die Gemeinde Hohe Börde zum Erlass einer kommunalaufsichtlichen Anordnung in Bezug auf eine Anpassung der Bauleitplanung angefordert. Mit Datum 01.09.2011 äußerte sich die Gemeinde Hohe Börde zu der beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Maßnahme. Die Gemeinde war demnach grundsätzlich bereit, ihrer Anpassungspflicht nachzukommen, wollte aber den Zeitpunkt der Anpassung unter Abwägung des Planungserfordernisses mit den Belangen eines ihr gegebenenfalls entstehenden Schadens selbst entscheiden. Sie bestritt, dass die Raumordnungsbehörde bzw. die Kommunalaufsicht einen Anspruch auf Aufhebung des B-Planes hat.

Am 09.02.2012 erließ ich eine kommunalaufsichtliche Anordnungsverfügung zur Anpassung der Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde und zum Erlass einer Veränderungsperre um die Planungen zu sichern. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nicht nach, von daher ersetzte ich per Verfügung vom 25.10.2012 – Az. 01.15.1.05.GHB.2012-BI.Hermsdorf die angeordneten Maßnahmen.

Mit Schreiben vom 07.03.2012 legte die Gemeinde Hohe Börde gegen meine Anordnungsverfügung Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung wurde abgelehnt und ein Widerspruchsbescheid erlassen (Bescheid v. 15.05.2012). Gegen diesen Widerspruchsbescheid klagte die Gemeinde. Eine Entscheidung steht noch aus. Mit Blick auf das Berufungsverfahren vor

dem Obergerichtsgericht (Immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark Hermsdorf GmbH & Co KG gegen LVwA) hat das Verwaltungsgericht Magdeburg das Klageverfahren (9 A 119/12 MD) ausgesetzt.

Da die Gemeinde weder während des Widerspruchs- und Eilverfahrens noch nach dem vorliegenden Beschluss des VG MD vom 25.09.2012 bezüglich einer Beschlussfassung entsprechend meiner Anordnungsverfügung vom 09.02.2012 tätig wurde, habe ich nach Androhung der Ersatzvornahme mit Schreiben vom 10.10.2012 die Ersatzvornahme mit Verfügung vom 25.10.2012 angeordnet.

Die Fortführung der ersetzten Maßnahme oblag der Gemeinde. Eine Fortführung unter dem Schutz der Veränderungsperre erfolgte nicht. Die Veränderungsperre ist zwischenzeitlich ausgelaufen.

Mit Verfügung vom 30.06.2015, Az. 15.1.EGHB.2015.Bauleitplanung Hermsdorf, hat der Landkreis die Gemeinde Hohe Börde zur beabsichtigten Anordnung, dass Aufhebungsverfahren bzgl. des B-Plans Nr. 8 Hermsdorf weiter fortzuführen und eine Veränderungsperre für das Gebiet anzuordnen, angefordert.

Als Tenor meiner beabsichtigten Anordnungsverfügung habe ich der Gemeinde Folgendes mitgeteilt:

1. Das mit Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2012 eingeleitete Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf ist unverzüglich fortzuführen.
2. Die Gemeinde Hohe Börde hat einen Vorentwurf des Aufhebungsbebauungsplanes, einschließlich Begründung und vorläufigem Umweltbericht zu erstellen.
3. Die Gemeinde Hohe Börde hat diesen Vorentwurf bis zum 21.09.2015 zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mindestens in Form einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorentwurfs und seiner Begründung und zur frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu bestimmen.
4. Die Gemeinde Hohe Börde hat bis zum 15.09.2015 eine erneute Veränderungsperre nach § 17 Abs. 3 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf zu beschließen.
5. Die erneute Veränderungsperre zu Ziffer 4 ist unverzüglich im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde bekanntzumachen.
6. Die sofortige Vollziehung zu vorstehenden Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Die Ersatzvornahme zu vorstehenden Ziffern 2 bis 5 wird angedroht.

Daraufhin hat die Gemeinde Hohe Börde eine Entscheidung des Gemeinderates herbeigeführt.

Am 14.07.2015 traf der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde folgende Entscheidungen:

1. Beschluss-Nr. 0402/2015 vom 14.07.2015 „Der Gemeinderat beschließt beiliegende Stellungnahme (Anlage) im Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Verfügung der Kommunalaufsicht nach § 28 VwVfG zur Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung – Fortführung des Planaufhebungsverfahrens B-Plan Nr. 8 - Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf.
→ **angenommen**
2. Beschluss-Nr. 0403/2015 vom 14.07.2015 „Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Veränderungsperre II für den Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
→ **abgelehnt**

Mit diesen Beschlussfassungen hat die Gemeinde Hohe Börde entschieden, dass eine Fortführung des Aufhebungsverfahrens und eine Festlegung einer Veränderungsperre nicht erfolgen werden.

Daher habe ich mit Verfügung vom 31.07.2015, Az. 15.1.EGHB.2015 Bauleitplanung Hermsdorf, wie mit der Anhörung angekündigt, die entsprechenden Maßnahmen unter Sofortvollzug angeordnet.

Die Gemeinde hat gegen diese Verfügung Widerspruch mit Datum vom 27.08.2015 Widerspruch eingelegt, dem der Landkreis nicht abhelfen konnte und zur Entscheidung an das Landesverwaltungsamt abgegeben hat. Eine Entscheidung steht noch aus.

Weiterhin hat die Gemeinde die Aussetzung der sofortigen Vollziehung mit Datum vom 27.08.2015 beantragt. Diesen Antrag habe ich mit Datum vom 11.09.2015 abgelehnt.

Die Gemeinde hat bis dato keine Beschlüsse zur Umsetzung der Verfügung vom 31.07.2015 gefasst. Die letzte Gemeinderatssitzung fand am 15.09.2015 statt, die nächste Gemeinderatssitzung erst wieder am 03.11.2015.

Begründung:

Kommt eine Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Die Gemeinde Hohe Börde hat bis dato keinen Beschluss über eine Veränderungsperre für das Gebiet des B-Planes Nr. 8 – Windenergieanlagen Hermsdorf gefasst.

Die Ersatzvornahme setzt den Ablauf der vorgegebenen Frist und die sofortige Vollziehbarkeit bzw. Bestandskraft der Aufsichtsmaßnahme voraus.

Die vorgegebene Frist meiner Anordnung vom 31.07.2015 bzgl. der Anordnung einer Veränderungsperre ist mit Ablauf des 15.09.2015 verstrichen. Die Frist bzgl. der Fortführung des Aufhebungsverfahrens ist mit Ablauf des 25.09.2015 verstrichen. Mit Bescheid vom 11.09.2015, Az. 15.1.EGHB.2015 Bauleitplanung Hermsdorf, habe ich den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt.

Damit sind die Voraussetzungen des § 148 GO LSA zur Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfüllt.

Zu I)

Ich ersetze hier den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde zu Nr. I) dieser Verfügung, für das Gebiet des B-Planes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf durch Beschluss des Gemeinderates eine Veränderungsperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzuordnen.

Gemäß § 148 KVG LSA liegt diese Entscheidung in meinem Ermessen. Soweit ich zur Ermessensausübung ermächtigt bin, habe ich dieses dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Ermessensentscheidung nach § 148 KVG LSA begründet sich im vorliegenden Rechtsverstoß der Nichtumsetzung der Anordnungsverfügung vom 09.02.2012 wegen des Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Rahmen der Ausübung meines Entschließungsermessens habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Mit Verfügung vom 31.07.2015 (Eingang per Post bei der Gemeinde am 03.08.2015) habe ich der Gemeinde Hohe Börde bereits angekündigt, dass ich nach dem 15.09.2015 die angeordneten Maßnahmen ersetzen werde.

Mein Ersetzen des Erlasses einer Veränderungsperre für das Gebiet des B-Plans Nr. 8 der Gemeinde Hermsdorf ist verhältnismäßig, da sich mein Ermessen auf „Null“ reduziert. Ziel meines kommunalaufsichtlichen Handelns, vorliegend das Ersetzen eines gemeindlichen Beschlusses, ist es, das betroffene Gebiet in den Außenbereich zurückzusetzen um den raumordnungsrechtlichen Vorgaben des REP MD gerecht zu werden. Da ein entsprechender „Repowering“-Antrag bereits bei der BImSch-Behörde vorliegt und sich mittlerweile im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befindet, muss abgesichert werden, dass eine unmittelbare Sperrwirkung erzielt wird. Allein mit der Anordnung zur Fortführung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Dieses Ziel kann nur durch gleichzeitige Anordnung zum Erlass einer Veränderungsperre erreicht werden. Die Veränderungsperre soll das parallel fortzuführende Aufhebungsverfahren schützen.

Zu II)

Ich ersetze hiermit das Verfahren zur unverzüglichen Fortführung der Aufhebung des B-Planes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf vom 03.08.2004, bekannt gemacht am 27.08.2004, indem ich zunächst einen Dritten anstelle und auf Kosten der Gemeinde damit beauftrage, den Vorentwurf des Aufhebungsbebauungsplanes einschließlich Begründung und vorläufigem Umweltbericht zu erstellen. Nach Fertigstellung dieses Vorentwurfs werde ich durch dessen Bekanntmachung sowohl die Öffentlichkeit unterrichten als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligen.

Gemäß § 148 KVG LSA liegt diese Entscheidung in meinem Ermessen. Soweit ich zur Ermessensausübung ermächtigt bin, habe ich diese dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Ermessensentscheidung begründet sich hier im vorliegenden Rechtsverstoß der Nichtumsetzung meiner Anordnungsverfügung vom 31.07.2015 wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es Aufgabe der Kommunalaufsicht ist, Rechte der Gemeinden zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern (§ 143 KVG LSA). Die Kommunalaufsicht hat hierzu sicher zu stellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt (§ 143 Abs. 2 KVG LSA). Aus dem Verfassungsprinzip der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)) und dem daran anschließenden landesverfassungsrechtlichen Gebot, die Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung sicher zu stellen (Art 87 Abs. 4 Verf. LSA) ergibt sich, dass die Kommunalaufsicht bei eindeutigen Rechtsverstößen grundsätzlich tätig werden muss. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte allenfalls dann in Erwägung gezogen werden, wenn ein Gesetzesverstoß nur geringes Gewicht aufweist oder ohne förmliches Einschreiten beseitigt werden kann, z. B. durch Hinweis der Kommunalaufsicht.

Der vorliegende Rechtsverstoß weist allerdings erhebliches Gewicht auf. Der festgestellte Rechtsverstoß betrifft einen wesentlichen Grundsatz des Planungsrechtes nach dem BauGB. Betroffen ist § 1 Abs. 4 BauGB und damit ein zentraler Bereich des Bauplanungs- und Raumordnungsrechtes. Im Hinblick auf den B-Plan Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf hat sowohl die ehemalige Gemeinde Hermsdorf als auch die Rechtsnachfolgerin, die Gemeinde Hohe Börde, eine wesentliche gesetzliche Verpflichtung nicht erfüllt. Sie weigert sich beharrlich, auch nach bereits erfolgter Anordnung und Ersatzvornahme in Bezug auf den Beschluss zur Aufhebung des B-Planes, das Verfahren zeitnah voranzutreiben, wobei sie die Verpflichtung zur Anpassung ihrer Bauleitplanung nicht grundsätzlich in Frage stellt.

Im Rahmen der Ausübung meines Entschließungsermessens habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bereits mit meiner Verfügung vom 31.07.2015 habe ich der Gemeinde die Ersatzvornahme für den Fall angedroht, dass sie die angeordneten Maßnahmen nicht selbst umsetzt und damit das Aufhebungsverfahren nicht unverzüglich fortsetzt.

Die angeordnete Ersatzvornahme in Bezug auf Erstellung und Bekanntmachung eines Vorentwurfs des Aufhebungsbebauungsplanes sind geeignet, das angeordnete und ersetzte Verfahren zur Aufhebung des B-Planes Nr. 8 der ehemaligen (Aufhebungsbeschluss v. 25.10.2012) zeitnah fortzuführen um dem Ziel, auch für die Zukunft keine den Zielen der Raumordnung widersprechende Bebauung im dem Gebiet durch Aufhebung des B-Planes zuzulassen. Nach Abschluss des Verfahrens sind nur noch Vorhaben nach § 35 BauGB i. V.m. § 6 BImSchG zulässig.

Die Ersatzvornahme ist auch erforderlich. Ein weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere ist die Ersatzvornahme auch zeitlich erforderlich. Das bereits vor dem OVG LSA stattfindende gerichtliche Verfahren Windkraft Hermsdorf GmbH & Co KG ./ LVwA wird mit der für den 18.11.2015 anberaumten Verhandlung fortgesetzt. Ebenso besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Umsetzung der Anordnungsverfügung vom 31.07.2015, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Ablehnung des Antrages der Gemeinde auf Aussetzung der Vollziehung umzusetzen sind. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist bis dato nicht gestellt.

Die Anordnung, das bereits eingeleitete Aufhebungsverfahren unverzüglich fortzusetzen und das Ersetzen dieser Anordnung ist auch angemessen. Es ist nicht erkennbar, dass die Fortführung des Verfahrens zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für die Gemeinde führt. Die Gemeinde ist zur Anpassung ihrer Bauleitplanung verpflichtet (Beschluss VG MD v. 25.09.2012 Az. 9 B 120/12 MD). Sie hatte insbesondere auch ausreichend Zeit, das Verfahren vom 25.10.2012 (Beschluss zur Aufhebung des B-Planes Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf) fortzuführen bzw. meinen Anordnungen vom 31.07.2015 nachzukommen.

Zu III)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ich halte es in Ausübung meines Ermessens für geboten, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ziffern I) und II) dieser Verfügung anzuordnen, weil ein öffentliches Interesse daran besteht, dass der B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Hermsdorf aufgehoben wird und eine Wirkung dahingehend eintritt, dass mit einer wirksamen Veränderungsperre die Durchsetzung des wirksamen REP MD, mithin der darin zum Ausdruck kommenden raumordnungsrechtlichen Zielen erfolgt. Ebenso besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass unter dem Schutz der Veränderungsperre das Aufhebungsverfahren fortgeführt wird.

Es besteht die begründete Gefahr, dass der REP MD nicht eingehalten wird, da bereits ein „Repowering“-Verfahren zur unmittelbaren gerichtlichen Entscheidung beim OVG LSA ansteht und jederzeit mit weiteren Anträgen auf „Repowering“ zu rechnen ist. Auf der Grundlage des bestehenden wirksamen Bebauungsplans Nr. 8 der ehemaligen Gemeinde Hermsdorf wird im Falle der Genehmigung solcher Anträge, derzeit konkret des Antrages der Windkraft Hermsdorf GmbH & Co KG, der Landschaftsraum weiter überlastet werden.

Der Ausgang eines Klageverfahrens gegen diese Verfügung kann nicht abgewartet werden, weil bereits Tatsachen geschaffen werden, die einer Realisierung des REP MD zuwiderlaufen.

Die sofortige Weiterführung des Aufhebungsverfahrens einschließlich des Erlasses der Veränderungsperre kann verhindern, dass zwischenzeitlich Genehmigungen erteilt werden müssen.

Andere ausreichende Mittel zur Verhinderung von Genehmigungen, die dem REP MD entgegenstehen, sind auch nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse der Gemeinde, von den Folgen der sofortigen Vollziehung der Verfügung bis zur Bestandskraft der Entscheidung über einen eventuellen Rechtsbehelf verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an eben dieser sofortigen Vollziehung zurücktreten.

Zu IV)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestr. 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

i. v. heyn

Walker
Landrat



Anlagen

– Veränderungsperre für das Gebiet des B-Planes Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Anlage 1

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungsperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf

Der Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Hohe Börde gemäß § 144 KVG LSA vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung der



Bekanntmachung vom 26. Juni 2014, fasst im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA folgenden Beschluss für den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde

Es wird die nachfolgende Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Landkreis Börde hat mit Verfügung vom 25.10.2012 einen Beschluss des Gemeinderates Hohe Börde darüber ersetzt, dass der Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf aufgehoben bzw. rückabgewickelt werden soll. Nachdem die Gemeinde Hohe Börde das Aufhebungsverfahren nicht fortgeführt hat, hat der Landkreis Börde mit Verfügung vom 31.07.2015 angeordnet, dass das Verfahren unverzüglich fortzuführen ist. Hierzu ist der Vorentwurf des Aufhebungsbebauungsplanes einschließlich einer Begründung und vorläufigem Umweltbericht zu erstellen und bekanntzumachen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf. Für den räumlichen Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung gemäß beiliegendem Lageplan maßgebend.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange (§ 14 Abs. 2 BauGB) nicht entgegenstehen, kann von Absatz (1) eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die

- Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
 - (4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften der Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet oder mit Rechtskräftigkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes außer Kraft. Beschluss durch Ersatzvornahme des Landkreises Börde vom 02.10.2015, Az. 15.1.05. EGH.2015.Bauleitplanung Hermsdorf

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf wird im Amtsblatt der Gemeinde Hermsdorf in der Zeitung „General-Anzeiger“ in der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekannt gegeben.

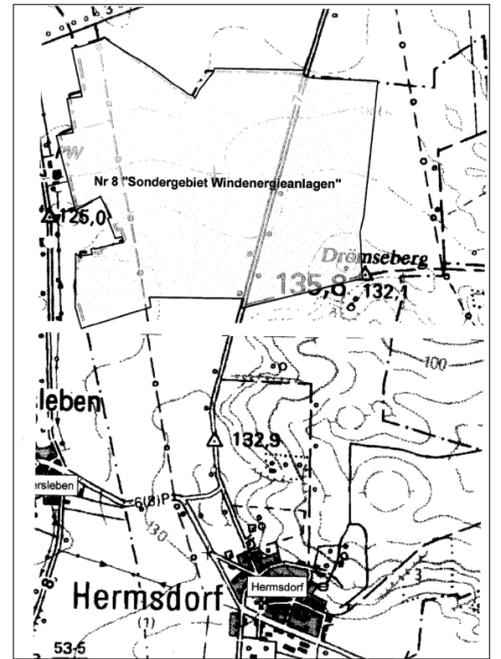
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält.

Haldensleben, den 02.10.2015

i.v. heyn
Walker
Landrat



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 8 – Sondergebiet Windenergieanlagen der Ortschaft Hermsdorf erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der gültigen Hauptsatzung im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt am 14.10.2015.



Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde